

06.12.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Vk - In - Wi

zu **Punkt ...** der 1050. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2024

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung**

A

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb,
Doppelbuchstabe cc
(Randnummer 140 letzter Satz,
Randnummer 143 VwV zu § 29 Absatz 3 StVO)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und cc sind zu streichen.

Folgeänderung:*

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd wird zu Doppelbuchstabe bb.

* bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 2 im Beschluss redaktionell anzupassen

Begründung:

Eine Vorverlegung des grundsätzlichen Beginns der Nachtfahrt auf 20:00 Uhr ist abzulehnen. Der prognostizierten Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft stehen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie Mehraufwände für die Polizei bei Transporten, für die eine Polizeibegleitung angeordnet ist, gegenüber.

Durch Fahrzeitbeschränkungen soll die mit einem Transport einhergehende Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs berücksichtigt und damit Auswirkungen auf die Leichtigkeit des Verkehrs begegnet werden. Die VwV-StVO sieht daher „verkehrsarme Zeiten von 22:00 bis 6:00 Uhr“ für die Zulassung von Transporten vor (vgl. Randnummer 140). Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und cc nimmt an, dass „der Berufsverkehr bereits um 20:00 Uhr abgeklungen“ sei. Verkehrsdaten zeigen jedoch, dass das Verkehrsaufkommen um 20:00 Uhr deutlich höher ist als um 22:00 Uhr. Durch eine Vorverlegung des grundsätzlichen Beginns der Nachtfahrt auf 20:00 Uhr steigt daher die Gefahr von Staubildungen und damit einhergehend von schweren Verkehrsunfällen am Stauende.

Zusätzlich entstehen durch die Vorverlegung des Transportbeginns bei Transporten, für die eine Polizeibegleitung angeordnet ist, Mehraufwände für die Polizei. So kann ein höheres Verkehrsaufkommen einen erhöhten polizeilichen Verkehrsregelungs- und Personalbedarf erfordern. Für polizeiliche Begleitkräfte, die im Wechselschichtdienst arbeiten, können durch die Vorverlegung des Transportbeginns Problemstellungen mit Blick auf die Arbeitszeit beziehungsweise den Schichtwechsel einhergehen. Darüber hinaus sind Mehraufwände bei der Planung der Transportbegleitung sowie im Genehmigungsverfahren zu erwarten.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc₁ – neu –*

(Randnummer 144 VwV zu § 29 Absatz 3 StVO)

Nach Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc ist folgender Doppelbuchstabe einzufügen:

„cc₁) In Randnummer 144 wird das Wort „zulassen“ durch das Wort „bestimmen“ ersetzt.“

* bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 1 im Beschluss redaktionell anzupassen

Begründung:

Zur Gefahrenabwehr aufgrund aktueller Verkehrslagen oder sonstiger Ereignisse muss die Polizei jederzeit berechtigt sein, eine Abweichung von der zeitlichen Vorgabe der sogenannten Nachtfahrzeit anzuordnen.

Die grundsätzliche Vorverlegung der Nachtfahrzeit könnte nach den beispielsweise in Hamburg erhobenen Erfahrungswerten nicht nur den Individualverkehr, sondern auch den ÖPNV erheblich beeinträchtigen und den Zielen der Verkehrswende entgegenstehen. Gerade in innerstädtischen Bereichen oder Ballungszentren ist aufgrund dessen die Vorverlegung der Nachtfahrt abzulehnen.

Regelfälle für eine Anordnung der Nachtfahrt ab 22:00 Uhr wären beispielsweise hohe Verkehrsbelastung, Beeinträchtigung des ÖPNV usw. Der begründete Einzelfall würde dementsprechend für solche Regelfälle wegfallen.

Dass im begründeten Einzelfall, zum Beispiel bei hohen Verkehrsbelastungen nach 20:00 Uhr, die Anordnung einer Nachtfahrt ab 22:00 Uhr weiterhin möglich ist, soll durch die Verwendung des Verbs „bestimmen“ verdeutlicht werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd*

(Randnummer 145a VwV zu § 29 Absatz 3 StVO)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd Randnummer 145a sind die Wörter „oder englischer“ zu streichen.

Begründung:

Gemäß § 23 Absatz 1 VwVfG ist die Amtssprache deutsch. Die hier benannte alternative Verständigung in englischer Sprache scheitert bereits aus diesem Grunde.

Ein weiterer Grund der bisherigen Sprachauflage Deutsch ist, dass der Fahrer oder Beifahrer die allgemeinen sowie besonderen Auflagen in dem Erlaubnisbeziehungsweise Genehmigungsbescheid verstehen muss, um sie auch umsetzen zu können. Dadurch soll ein sicherer und geordneter Verkehrsablauf des GST gewährleistet werden.

Durch den Erlaubnisbeziehungsweise Genehmigungsbescheid werden in einem nicht unerheblichen Umfang Auflagen (wie zum Beispiel Alleinfahrten auf Brückenbauwerken und die damit einhergehenden Vollsperrungen von Streckenabschnitten, Schrittgeschwindigkeitsanordnungen, Anzahl der Begleitfahrzeuge, Fahrzeiten, polizeiliche Begleitungen usw.) angeordnet. Die Einhaltung aller Auflagen ist essenziell für die sichere Durchführung des Transportes und die Erhaltung der Infrastruktur.

* bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 1 im Beschluss redaktionell anzupassen

Dementsprechend ist es nicht zielführend, wenn Englisch als zweite Sprache erlaubt wird und keine der am Transport beteiligten Personen die in Deutsch gefassten Auflagen versteht.

Nach hiesiger Erkenntnis ist es nicht beabsichtigt, den ohnehin schon sehr umfangreichen Erlaubnis- beziehungsweise Genehmigungsbescheid (zum großen Teil weit über 50 Seiten) in Englisch darzustellen.

Des Weiteren wird durch die Neuregelung der EGB die Möglichkeit genommen, auch bei nicht anhörpflichtigen Transporten, wenn erforderlich, die Sprachauflage zu setzen.

Eine eindeutige Formulierung, dass wenigstens eine der an dem Transport beteiligten Personen die in Deutsch gefassten Auflagen verstehen muss und mit allen Beteiligten kommunizieren kann, ist dringend erforderlich.

Die Möglichkeit, auch bei nicht anhörungspflichtigen Transporten die Sprachauflage setzen zu können, wird weiterhin als erforderlich angesehen.

B

4. Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.